

RS Vwgh 1998/2/26 97/07/0175

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.02.1998

Index

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

81/01 Wasserrechtsgesetz

Norm

ABGB §354;

ABGB §364 Abs1;

WRG 1959 §39;

Rechtssatz

§ 39 WRG macht den Grundeigentümer zum Adressaten des Verbotes und zielt somit darauf ab, die Verfügungsmacht, die er in seiner Eigenschaft als über das Grundstück Verfügungsberechtigter hat, einzuschränken. Dem Grundeigentümer soll - allenfalls in Ergänzung und Klarstellung schon bestehender einschränkender Normen - iSd § 364 Abs 1 ABGB seine unbeschränkte Verfügungsmacht über das Grundstück iSd§ 354 ABGB eingeschränkt werden. § 39 WRG konkretisiert nachbarrechtliche Rücksichtnahmepflichten (Hinweis SZ 67/212).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1997070175.X02

Im RIS seit

18.02.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at